

Präambel

Der Landkreis Friesland und die Stadt Jever sind übereingekommen, das Umfeld des Bahnhofs Jever zu entwickeln und hierfür gemeinsam die Realisierung des barrierefreien Ausbaus des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) zu verwirklichen. Hierbei wird der Landkreis die erforderlichen Baumaßnahmen finanzieren und bei der Landesnahverkehrsgesellschaft eine Förderung in Höhe von 75% der Investitionskosten beantragen und den erforderlichen Eigenanteil von 25% beisteuern. Im Gegenzug wird die Stadt Jever die fertiggestellten Anlagen übernehmen und dauerhaft im Sinne der Förderbedingungen betreiben.

Die nun folgende Vereinbarung soll hierbei das Verhältnis zwischen Landkreis und Stadt Jever formell regeln und die Umsetzung sichern.

Vereinbarung

Zwischen

**dem Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
(im Folgenden „Landkreis“ genannt)**

vertreten durch den Landrat Sven Ambrosy

und

**der Stadt Jever, Am Kirchplatz 1, 26441 Jever,
(im Folgenden „Stadt“ genannt)**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan Edo Albers

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Landkreis beantragt für das Vorhaben bei der Landesnahverkehrsgesellschaft eine Zuwendung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und stellt die erforderlichen 25% Eigenanteil aus eigenen Mitteln zur Verfügung.
- 2) Die Stadt ist Eigentümerin der aus der Anlage 1 ersichtlichen Flächen, auf denen der bestehende Omnibusbahnhof barrierefrei ausgebaut werden soll. Hierfür stellt die Stadt dem Landkreis das Grundstück unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Gestattungen und Erlaubnisse

- 1) Die Stadt beauftragt und gestattet dem Landkreis und den von ihm beauftragten Firmen, die Baumaßnahme gemäß Anlage 2 und entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes durchzuführen.
- 2) Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden vom Landkreis eingeholt. Die Stadt liefert - soweit erforderlich – die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen. Die in den Genehmigungen und Erlaubnissen enthaltenen Bedingungen und Auflagen werden vom Landkreis erfüllt.
- 3) Erlaubnisse, die die Stadt zu erteilen hat, gelten mit Abschluss der Vereinbarung als erteilt, soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Der Landkreis ist Bauherr und führt die Baumaßnahme in eigener Verantwortung gemäß des erwarteten Förderbescheids und eventueller Nebenbestimmungen durch. Er hat sich hierbei mit der Stadt abzustimmen.
- 2) Die Stadt unterstützt den Landkreis bei der Bauausführung und wirkt auf eine zügige Umsetzung der Maßnahme hin.
- 3) Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2020 begonnen und spätestens im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

§ 4 Abschluss der Maßnahme und Übergang der Anlagen

- 1) Nach Abschluss der Maßnahme wird die Stadt die baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück und die damit verbundenen Förderbedingungen zum 30.06.2021 übernehmen. Einer formellen Übergabe bedarf es nicht.
- 2) Die Stadt stellt den Landkreis frei von etwaigen Forderungen für den Unterhalt der baulichen Anlagen. Im Gegenzug fließt die mit der Maßnahme verbundene Wertsteigerung voll der Stadt zu.
- 3) Die im Rahmen dieser Maßnahme erworbenen und hergestellten Gegenstände sind grundsätzlich für die Dauer von 15 Jahren nach Abschluss der Investition (letzte Mittelanforderung) zweckgebunden (vergleiche Ziffer 3 ANBest-GK). Die Stadt verpflichtet sich, die Zweckbindung zu gewährleisten und stellt den Landkreis frei von Rückforderungsansprüchen.

- 4) Im Gegenzug stellt der Landkreis die Stadt frei von Rückforderungsansprüchen, die sich aus der Antragstellung und der Baumaßnahme inklusive der erforderlichen Vergaben ergeben.
- 5) Die Stadt übernimmt ferner alle Ansprüche des Landkreises im Rahmen der Gewährleistung aus der Baumaßnahme.

§ 5 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Gleiches soll gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesem Vertrag offenbar wird. Es wird dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende Bestimmung zwischen den Parteien vereinbart.
- 2) Diese Vereinbarung tritt mit Vorliegen des Förderbescheides in Kraft.

Jever, den _____

Jever, den _____

Landkreis Friesland

Stadt Jever
